



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_16

**JAHRGANG 51
16. Februar 2022**

Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal vom 16.02.2022

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 30 Abs. 1 S. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Einrichtungen
- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Organe und Gremien
- § 6 Vorstand
- § 7 Rat des Instituts für Bildungsforschung
- § 8 Gemeinsamer Studienausschuss
- § 9 Interdisziplinäre Projektforen Lehrerbildung
- § 10 Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Bildungsforschung
- § 11 Servicebereich
- § 12 Qualitätssicherung
- § 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsform

Die School of Education der Bergischen Universität Wuppertal (im folgenden Text „Universität“) ist eine eigenständige Organisationseinheit gemäß § 30 Absatz 1 HG.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Mit ihrer School of Education (im folgenden Text „SoE“) verfolgt die Universität die Ziele, bildungswissenschaftliche Kompetenzen für den Lehrer*innenberuf zu vermitteln, schulbezogene Bildungsforschung durchzuführen und die an der Lehrer*innenbildung Mitwirkenden koordinierend zusammenzuführen.
- (2) Die SoE nimmt in der Universität unbeschadet der Rechte und Pflichten der einzelnen Fakultäten die Verantwortung für die auf die Schule gerichteten Bildungswissenschaften sowie für die Koordination der zentralen Aufgaben in der Lehrer*innenbildung wahr und unterstützt insofern die Fakultäten in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie verwirklicht dies insbesondere durch ihre Lehr- und Forschungstätigkeit, durch die Koordination der Lehrer*innenbildung einschließlich ihrer Qualitätssicherung, durch ihre Serviceleistungen in der Beratung und Unterstützung der Studierenden und der Fakultäten sowie durch ein enges Zusammenwirken mit den Zentren für die schulpraktische Lehrerausbildung und den Schulen der Region. In allen Angelegenheiten der Lehrer*innenbildung, die den Verantwortungsbereich der einzelnen Fakultäten für Teilstudiengänge und Studiengänge überschreiten, arbeiten die SoE und die Fakultäten der Universität eng zusammen.
- (3) Die SoE übernimmt im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Besetzung der ihr zugewiesenen Professuren gemäß den §§ 37 und 38 HG,
 - b) Forschung in der schulbezogenen Bildungsforschung, insbesondere in der Entwicklung und nachhaltigen Förderung einer theoretisch und methodisch innovativen Forschungskultur sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den schulbezogenen Bildungswissenschaften,
 - c) Initiierung, Durchführung und Förderung von fakultätsübergreifenden interdisziplinären Projekten in der Lehre und Forschung in der Lehrer*innenbildung,
 - d) Lehre im Bereich bildungswissenschaftlicher Studiengänge oder Teilstudiengänge, sonderpädagogischer Teilstudiengänge sowie Mitwirkung im Rahmen von Servicevereinbarungen in anderen Studiengängen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen,
 - e) Koordination derjenigen zentralen Aufgaben in Fragen des Lehrangebots und des Prüfungswesens, welche die organisatorische und fachliche Verantwortung der einzelnen Fakultäten für die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile und Teilstudiengänge überschreiten,
 - f) Koordination der universitätsweiten Qualitätssicherung in der Lehrer*innenbildung,
 - g) Zusammenarbeit mit den Zentren für die schulpraktische Lehrerausbildung und den Schulen der Region, insbesondere in der Koordination des Praxissemesters gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) sowie in der Qualitätsentwicklung der Lehrer*innenbildung gem. § 1 Abs. 3 LABG. Die genauere Ausgestaltung erfolgt durch entsprechende Kooperationsverträge. Die Zusammenarbeit erfolgt mit angemessener Beteiligung der Fakultäten;
 - h) Bildungswissenschaftliche Weiterbildung,
 - i) Koordination des Angebots der wissenschaftlichen Weiterbildung für den Bereich der schulischen Bildungseinrichtungen.
- (4) Das Institut für Bildungsforschung (im folgenden Text „IfB“) kann in den an ihm vertretenen Fächern Promotionen und Habilitationen durchführen. Näheres regeln entsprechende Ordnungen.

§ 3 Einrichtungen

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe a), b), d) und h) sowie des Promotions- und Habilitationsrechts gemäß § 2 Abs. 4 wird in der SoE das IfB eingerichtet. Mitglieder des IfB sind
 - a) das hauptberuflich an der SoE tätige wissenschaftliche Personal,
 - b) das hauptberuflich an der SoE tätige weitere Personal,
 - c) die in der SoE eingeschriebenen Doktorand*innen sowie

- d) die Studierenden, die in einem von der SoE angebotenen Studiengänge eingeschrieben sind.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe e), f), g) und i) wird in der SoE als Gremium mit Entscheidungsbefugnis ein von den Fakultäten und dem IfB gebildeter gemeinsamer Studienausschuss (im folgenden Text „GSA“) gewählt. Er erlässt insbesondere Rahmenrichtlinien für die Studiengänge und Teilstudiengänge, die auf das Lehramt hinführen oder auf den Zugang zu einem auf das Lehramt hinführenden Studiengang abgestimmt sind.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Buchstabe c) werden in der SoE die Interdisziplinären Projektforen Lehrerbildung (im folgenden Text „InProF“) geschaffen. Die einzelnen Projektforen bündeln lehrer*innenbildungsbezogene interdisziplinäre Fragestellungen und führen Forschungs- und Austauschaktivitäten innerhalb der Universität durch.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der SoE sind
- a) die Mitglieder des IfB (§ 3 Abs. 1),
- b) ohne Stimm- und Wahlrecht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der SoE die Mitglieder des GSA (§ 3 Abs. 2 und § 8) und die universitären Mitglieder der Projektforen innerhalb der InProF (§ 3 Abs. 3 und § 9).
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann die SoE darüber hinaus weitere Personen auf Antrag als Angehörige aufnehmen, soweit diese in der Lehrer*innenbildung oder in für sie wichtigen Bereichen tätig sind oder bildungswissenschaftliche Forschung durchführen. Werden Mitglieder der Universität durch den Vorstand zusätzlich als Angehörige aufgenommen, bleiben deren Mitgliedschaftsrechte in den Fakultäten und sonstigen Einrichtungen der Universität ansonsten unverändert bestehen.

§ 5

Organe und Gremien

- (1) Organe der SoE sind der Vorstand (§ 6) und für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 der Rat des IfB (§ 7).
- (2) Gremium mit Entscheidungsbefugnis für die Aufgaben nach 3 Abs. 2 ist der GSA (§ 8).
- (3) Die SoE trifft alle organisatorischen Regelungen, die nicht bereits durch diese Ordnung bestimmt sind, durch Beschlüsse ihrer Organe und Gremien. Der Rat des IfB erlässt ferner die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Rechte des GSA zur Regelung seiner Angelegenheiten bleiben davon unberührt.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die SoE und vertritt sie durch den*die Vorsitzende*n des Rates des IfB und des GSA als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Universität.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Als Mitglieder des Vorstandes entsendet der Rat des IfB den*die Vorsitzende*n, den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n sowie der GSA seine*n Vorsitzende*n und seine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes übernimmt in einer durch den Vorstand zuvor einvernehmlich festgelegten Reihenfolge jeweils für ein Jahr die Funktion des*der Sprechers*Sprecherin der SoE. Die Aufgaben des*der Sprechers*Sprecherin ergeben sich aus § 22 Abs. 2 der Grundordnung. Beschlüsse des Vorstandes, die die SoE im Ganzen betreffen, bedürfen unbeschadet der Zuständigkeiten des Rates des IfB und des GSA einer Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 7

Rat des Instituts für Bildungsforschung

- (1) Dem Rat des IfB obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für die nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er hat die Rechte und Pflichten eines Fakultätsrates. Er erlässt die Ordnungen des IfB und alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen.
- (2) Dem Rat des IfB gehören als stimmberechtigte Mitglieder vier Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in, ein*e Mitarbeiter*in in Technik und Verwaltung und ein*e Studierende*r an. Die Amtszeit der Mitglieder des Rates des IfB beträgt zwei Jahre.

- (3) Der Rat des IfB wählt aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) eine*n Vorsitzende*n, der*die für diesen Geschäftsbereich die einem*einer Dekan*Dekanin obliegenden Aufgaben entsprechend § 27 Abs. 1 und Abs. 3 HG wahrnimmt sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n, der*die für diesen Geschäftsbereich die einem*einer Studiendekan*Studiendekanin obliegenden Aufgaben entsprechend § 26 Abs. 2 S. 4 HG wahrnimmt. Die Wahl des*der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des*der Vorsitzenden sowie des*der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahr. Für die Abwahl des Mitglieds, das gemäß S. 1 zum*zur Vorsitzenden gewählt wird, gilt § 27 Abs. 5 HG entsprechend.
- (4) Für die Wahl des Rates des IfB gilt § 23 der Grundordnung i.V.m. den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen der zentralen Organe und Gremien, der Organe der Fakultäten, des Rates des IfB sowie des Wahlfrauenremiums und der Gleichstellungsbeauftragten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Gemeinsamer Studienausschuss

- (1) Der GSA wirkt im Einvernehmen mit den jeweiligen Dekan*innen darauf hin, dass die Studien- und Prüfungsorganisation in den kombinatorischen Studiengängen, die auf das Lehramt hinführen oder auf den Zugang zu einem Lehramtsstudiengang abgestimmt sind sowie in mehr als einer Fakultät eingerichtet sind, sowie im Zugang zum Master of Education bedarfsgerecht gestaltet ist. In diesen Studiengängen ist der GSA – unbeschadet der in den einzelnen Fakultäten und beim IfB liegenden unmittelbaren organisatorischen und fachlichen Verantwortung für Studiengänge und Teilstudiengänge – für die hochschulweite Koordinierung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots, der hochschulweiten Studien- und Prüfungsorganisation, der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsorganisation sowie der Akkreditierung verantwortlich. Treten in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation Probleme auf, deren Lösung nicht in angemessener Zeit erfolgt, berichtet der GSA dem Rektorat.
- (2) Der GSA erhält vor In-Kraft-Setzen von Studien- und Prüfungsordnungen in allen Studiengängen und Teilstudiengängen, die auf das Lehramt hinführen oder auf den Zugang zu einem auf das Lehramt hinführenden Studiengang abgestimmt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme. Er koordiniert ferner die in diesem Rahmen zu treffenden Regelungen von Zugangs- und Prüfungsverfahren, soweit der Verantwortungsbereich der einzelnen Fakultäten überschritten wird.
- (3) Der GSA koordiniert den Zugang von Studienbewerber*innen, die aus einem anderen Studiengang der Universität oder einer anderen Hochschule ein Studium in einem Studiengang, der auf das Lehramt hinführt oder auf den Zugang zu einem auf das Lehramt hinführenden Studiengang abgestimmt ist, aufnehmen möchten, soweit dies den Verantwortungsbereich der einzelnen Fakultäten für einzelne Studiengänge oder Teilstudiengänge überschreitet. Er nimmt die Zugangsanträge entgegen und leitet sie den für die jeweiligen Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständigen Prüfungsausschüssen zur Entscheidung zu. Die Einstufung erfolgt auf Veranlassung des GSA auf der Grundlage der Entscheidungen der jeweiligen Prüfungsausschüsse.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des GSA werden von den Fakultätsräten und dem Rat des IfB gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften, die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics, die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, die Fakultät für Design und Kunst und das IfB vertreten sind und dass die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen, die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik und die Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik gemeinsam vertreten sind. Dekan*innen, der*die Vorsitzende des Rates des IfB sowie Mitglieder des Rektorates sind als stimmberechtigte Mitglieder nicht wählbar. Mit beratender Stimme gehören dem GSA das für Lehre und Studium zuständige Rektoratsmitglied, die Dekan*innen, der*die Vorsitzende des Rates des IfB sowie der*die Geschäftsführer*in des Servicebereiches der SoE (§ 11 Abs. 2) an. Jede*r Dekan*in kann an seiner*ihrer ein anderes Mitglied des Dekanats, das die Aufgaben des*der Studiendekan*in ausübt, oder ein anderes Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, das mit Angelegenheiten eines oder mehrerer der unter § 8 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Studiengänge befasst ist, benennen. Der*Die Vorsitzende*r des Rates des IfB kann an seiner*ihrer Stelle den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n des Rates des IfB oder ein anderes Mitglied des IfB aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen benennen. Die Benennung erfolgt für die Dauer der Amtszeit als Angehörige*r des GSA. Mit Ausnahme des*der Vorsitzenden und des*der stellvertretenden Vorsitzenden (siehe Abs. 5 Satz 3) beträgt die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des GSA

sowie derjenigen, die ihm mit beratender Stimme angehören, zwei Jahre. Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder durch die Fakultätsräte und den Rat des IfB bleiben die Plätze des*der weiterhin im Amt befindlichen Vorsitzenden bzw. des*der stellvertretenden Vorsitzenden von der Wiederbesetzung ausgenommen. Für den GSA gelten die Bestimmungen für Gremien mit Entscheidungsbefugnis (§ 21 Abs. 2 Grundordnung). Näheres zur Wahl und Zusammensetzung wird in einer vom Senat zu erlassenden Wahlordnung für den GSA geregelt. Scheidet der*die Vorsitzende bzw. der*die stellvertretende Vorsitzende des GSA aus, erfolgt die Ergänzung gemäß den Vorschriften der Wahlordnung für den GSA in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Der GSA wählt aus der Mitte seiner gewählten stimmberechtigten Mitglieder gemäß Abs. 4 Sätze 1 und 2 eine*n Professor*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen zu dem*der Vorsitzenden sowie zu dem*der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des*der Vorsitzenden sowie des*der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Wird ein*e Vorsitzende*r bzw. ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r während der Amtszeit im GSA zum*zur Dekan*in oder zum Mitglied eines Dekanats gewählt, scheidet er*sie als stimmberechtigtes Mitglied und als Vorsitzende*r bzw. als stellvertretende*r Vorsitzende*r des GSA aus.
- (6) Der*Die Vorsitzende des GSA vertritt die SoE innerhalb der Hochschule in allen dem GSA obliegenden Aufgaben. Ferner steht der Servicebereich der SoE unter seiner*ihrer Leitung und Gesamtverantwortung. Er*Sie legt hierzu im Einvernehmen mit dem Vorstand Grundsätze über den Einsatz der vom Rektorat für den Servicebereich zugewiesenen Mittel sowie der zugeordneten Mitarbeiter*innen fest. Er*Sie koordiniert im Benehmen mit den Fakultäten die Erstellung des Entwicklungsplanes der Lehrer*innenbildung als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan. Ihm*Ihr können durch Beschluss des GSA weitere Aufgaben übertragen werden.
- (7) Der*Die Vorsitzende des GSA beruft mindestens einmal jährlich einen Konvent für Lehrer*innenbildung ein, der den GSA in Fragen der Lehrer*innenbildung berät. Dem Konvent gehören alle an der Universität in der Lehrer*innenbildung hauptberuflich Lehrenden an. Am Konvent sind Vertreter*innen der Studierenden in den lehrer*innenbildenden Studiengängen angemessen zu beteiligen. Der Konvent tagt unter Leitung des*der Vorsitzenden des GSA.
- (8) Der GSA gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Regelungen.

§ 9

Interdisziplinäre Projektforen Lehrerbildung

- (1) In den Interdisziplinären Projektforen Lehrerbildung (InProF) sind verschiedene Projektforen gebündelt, die sich mit lehrer*innenbildungsbezogenen Fragestellungen in Forschung und Lehre beschäftigen und fakultätsübergreifend eingerichtet sind. In den Projektforen wird die Weiterqualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen unterstützt. Es werden Forschungsergebnisse veröffentlicht, z.B. auf Tagungen und in einschlägigen Publikationsorganen.
- (2) Über die Einrichtung eines Projektforums in die InProF entscheidet der GSA auf Antrag einer Gruppe von Wissenschaftler*innen in Einvernehmen mit dem Vorstand der SoE. Ein Projektforum wird zunächst für 3 Jahre eingerichtet. Eine Verlängerung mit entsprechender Begründung um jeweils bis zu 3 Jahren ist möglich. In die InProF können bis zu vier Projektforen zeitgleich eingerichtet werden.
- (3) Voraussetzung für die Einrichtung eines Projektforums in die InProF ist ein klar umrissenes Forschungsziel für ein interdisziplinäres Forschungsanliegen in der Lehrer*innenbildung sowie eine Wissenschaftler*innengruppe mit mindestens fünf Qualifikand*innen aus den beteiligten Arbeitsgruppen aus mindestens drei in der Lehrer*innenbildung verankerten Fächern.
- (4) Mitglieder eines Projektforums innerhalb der InProF sind die an der Antragstellung des Projektforums beteiligten Qualifikand*innen sowie deren betreuende Hochschullehrende. Weitere Wissenschaftler*innen, die sich mit den im Projektforum behandelten Fragestellungen in ihren Forschungsaktivitäten auseinandersetzen, können auf Antrag vom GSA als Mitglied benannt werden.
- (5) Jedes Projektforum berichtet einmal im Jahr dem GSA über seine Aktivitäten. Die Projektforen stellen ihre Ergebnisse im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung regelmäßig universitätsöffentlich vor.
- (6) Jedes in den InProF eingerichtete Projektforum wählt eine*n Sprecher*in sowie eine Stellvertretung aus dem Kreis der Professor*innen für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand der SoE lädt mindestens einmal jährlich die Sprecher*innen der Projektforen zum Austausch.
- (8) Der GSA erlässt eine Geschäftsordnung und die sonstigen zur Erfüllung der Aufgaben der InProF

erforderlichen Regelungen in Einvernehmen mit dem Vorstand der SoE. Organisations- und Personalentscheidungen für die Einrichtung der InProF, insbesondere die Einrichtung einer Geschäftsstelle, obliegen dem Vorstand der SoE.

- (9) Der Kreis der gewählten Sprecher*innen stimmt mit dem Vorstand der SoE einmal im Jahr einvernehmlich einen Aufgaben- und Finanzplan für die Einrichtung ab. Die Sprecher*innen führen diesen Plan entsprechend aus.
- (10) Ein Projektforum kann auf Antrag seiner*s Sprecherin*s im Einvernehmen mit seinen Mitgliedern vom GSA aufgelöst werden.

§ 10

Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Bildungsforschung

- (1) Zur Förderung der Bildungsforschung bildet das IfB eine Forschungsgruppe Schule und Bildung. Für die hauptberuflich in der SoE tätigen Wissenschaftler*innen ist die Mitwirkung an der Forschungsgruppe obligatorisch. Anderen Wissenschaftler*innen der Universität, insbesondere aus den Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und den Gesellschaftswissenschaften, soll die Mitwirkung ermöglicht werden, soweit und solange diese Beiträge zu bildungswissenschaftlichen Forschungsvorhaben erbringen. Die Forschungsgruppe beteiligt sich an wettbewerblichen Verfahren der Forschungsförderung außerhalb der Universität. Im Vordergrund steht eine schulbezogene Bildungsforschung, die multidisziplinär vorgeht und sich durch ein breites Spektrum theoretischer und methodischer Ansätze auszeichnet.
- (2) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bildet das IfB eine Graduate School of Education. Ihr Ziel ist die Initiierung, Durchführung und Betreuung von Promotionen. Die Graduate School soll es den an ihr beteiligten Nachwuchswissenschaftler*innen ermöglichen, sich ein breites Wissen und Können in der multidisziplinären Bildungsforschung zu erarbeiten und dieses in ihrer eigenen Arbeit wie auch in der Kooperation mit anderen zu erproben und anzuwenden. Für die hauptberuflich in der SoE tätigen Professor*innen ist die Mitwirkung an der Graduate School obligatorisch. Anderen Wissenschaftler*innen der Universität, insbesondere aus den Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und den Gesellschaftswissenschaften, soll die Mitwirkung ermöglicht werden, soweit und solange diese Beiträge zu bildungswissenschaftlichen Forschungsvorhaben erbringen. Die Graduate School beteiligt sich an wettbewerblichen Verfahren der Forschungsförderung außerhalb der Universität.

§ 11

Servicebereich

- (1) Die SoE erbringt durch einen in ihr hierfür gebildeten Arbeitsbereich ein umfassendes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studieninteressierte und Studierende sowie für die Fakultäten in den auf das Lehramt hinführenden oder mit diesem abgestimmten Studiengängen. Der Servicebereich ergänzt und erweitert hierdurch das Angebot der Zentralen Studienberatung. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die studienvorbereitende und die studienbegleitende Beratung, die Mitwirkung an der Organisation von Studium und Prüfungen einschließlich der Organisation von Zugangsverfahren sowie die Organisation und Vermittlung von Praktika. Der Servicebereich erfüllt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den Fakultäten und dem IfB, der Zentralen Studienberatung sowie dem Zentralen Prüfungsamt der Universität.
- (2) Organisations- und Personalentscheidungen für den Servicebereich, insbesondere die Bestellung eines*einer Geschäftsführer*in, obliegen dem Vorstand der SoE.

§ 12

Qualitätssicherung

- (1) Für die Qualitätssicherung der Lehrer*innenbildung einschließlich der Studiengänge, die Bestandteil der Lehrer*innenbildung sind, ist der GSA verantwortlich. Für einen Teilstudiengang oder für einzelne Studienelemente überträgt er diese Verantwortung mit dem Beschluss über deren Zuordnung an einer Fakultät, an das IfB oder andere Einrichtungen. Für die Evaluation der Lehrer*innenbildung insgesamt sowie der Teilstudiengänge und Studienelemente, für deren Evaluation der GSA die Verantwortung nicht an ein anderes Organ oder Gremium übertragen hat, nimmt er diese selbst wahr.

- (2) Für die Durchführung der Evaluation in den vom GSA verantworteten Bereichen der SoE ist der*die Vorsitzende des GSA verantwortlich. Die Evaluationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung
- (3) Der GSA legt dem Senat, dem Rektorat und den Fakultäten jährlich einen Bericht zur Qualitätsentwicklung der Lehrer*innenbildung (Qualitätsbericht) vor. Hierin gibt er bei Bedarf Empfehlungen zu allen Fragen des lehrer*innenbildenden Studiums an der Universität.

§ 13

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal vom 08.03.2010 (Amtl. Mittlg. 10/10), zuletzt geändert am 06.07.2018 (Amtl. Mittlg. 32/18), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 26.01.2022.

Wuppertal, den 16.02.2022

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch